Lösungen zum Arbeitspapier 01

Familie und Elternrecht im Grundgesetz

Fall 1 · Die Wohnung über der Bäckerei

Eine gerichtlich angeordnete Trennung griffe in das Elternrecht der Mutter und in das geschützte familiäre Zusammenleben ein. Die gesetzliche Grundlage bilden §§ 1666, 1666a BGB. Erforderlich ist eine gegenwärtige Gefahr, bei der bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hinzukommen muss, dass die Eltern die Gefahr nicht abwenden wollen oder können.

Der Junge ist versorgt, und die Wohnsituation beeinträchtigt ihn nach den Feststellungen nicht. Ein eigenes Kinderzimmer wäre für sich genommen lediglich ein Vorteil der anderen Wohnung. Bereits die Gefahrenschwelle ist verfehlt. Selbst bei einer festgestellten Gefahr dürfte das Gericht die Trennung erst anordnen, wenn auch öffentliche Hilfen oder andere mildere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Das Familiengericht darf die Unterbringung deshalb nicht anordnen.

Fall 2 · Die Samstage bei den Großeltern

Die Großeltern können sich auf § 1685 Abs. 1 BGB stützen. Das Gericht muss die Kindeswohldienlichkeit positiv feststellen. Die jahrelange Betreuung, der eigene Wunsch von Ines und die Bereitschaft der Großeltern, die Erziehung des Vaters zu respektieren, sprechen für die Fortsetzung der Besuche.

Der Widerspruch des Vaters ist im Licht seines Elternrechts ernst zu nehmen. Der Grundstücksstreit betrifft das Kind aber bislang nicht. Für eine Gefährdung seiner Beziehung zum Vater oder einen Loyalitätskonflikt gibt es keine Anhaltspunkte. Auf dieser Grundlage kann das Gericht nach § 1685 Abs. 3 in Verbindung mit § 1684 Abs. 3 BGB etwa den bisherigen Besuchsrhythmus festlegen. Ines ist grundsätzlich persönlich anzuhören (§ 159 FamFG).

Gesetzestexte Art. 6 GG · § 1685 BGB · § 1666 BGB · § 1666a BGB · § 159 FamFG